

Stiftung 2. Säule swissstaffing

Temp Basic

Vorsorgeplan

Firma

In Kraft seit dem

@

Dokument

Version V2d | 11. November 2025

Inhalt

Art. 1	Eintrittschwelle	1
Art. 2	Anrechenbarer Lohn	1
Art. 3	Versicherter Lohn	1
Art. 4	Altersgutschriften	1
Art. 5	Beitrag des Versicherten	1
Art. 6	Beitrag des Unternehmens	1
Art. 7	Höhe der Altersrente	2
Art. 8	Höhe der ganzen Invalidenrente	2
Art. 9	Höhe der Ehegattenrente	2
Art. 10	Höhe der Lebenspartnerrente	2
Art. 11	Höhe der Kinderrente	3
Art. 12	Höhe des Todesfallkapitals	3
Art. 13	Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals	3
Art. 14	Inkrafttreten	3

Zusätzlich zum Vorsorgereglement und den Allgemeinen Bestimmungen gilt der folgende Vorsorgeplan:

Art. 1 Eintrittsschwelle

Die Eintrittsschwelle entspricht der Eintrittsschwelle gemäss BVG (Fr. 22'680.00 per 01.01.2025).

Art. 2 Anrechenbarer Lohn

Der anrechenbare Lohn entspricht dem AHV-Lohn. Nicht berücksichtigt werden @.

Art. 3 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich des Koordinationsbetrags gemäss BVG.

Art. 4 Altersgutschriften

Die Altersgutschriften werden in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters berechnet. Sie betragen:

Alter	Altersgutschriften
25 – 34 Jahre	7%
35 – 44 Jahre	10%
45 – 54 Jahre	15%
ab 55 Jahre	18%

Art. 5 Beitrag des Versicherten

Der Beitrag des aktiv Versicherten wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters berechnet. Er beträgt:

Alter	Beitragssätze		
	Sparen	Risiko und Verwaltungskosten	Total
17 – 24 Jahre	--	@%	@%
25 – 34 Jahre	3.5%	@%	@%
35 – 44 Jahre	5.0%	@%	@%
45 – 54 Jahre	7.5%	@%	@%
ab 55 Jahre	9.0%	@%	@%

Art. 6 Beitrag des Unternehmens

Der Beitrag des Unternehmens wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters berechnet. Er beträgt:

Alter	Beitragssätze		
	Sparen	Risiko und Verwaltungskosten	Total
17 – 24 Jahre	--	@%	@%
25 – 34 Jahre	3.5%	@%	@%
35 – 44 Jahre	5.0%	@%	@%
45 – 54 Jahre	7.5%	@%	@%
ab 55 Jahre	9.0%	@%	@%

Art. 7 Höhe der Altersrente

1. Die Höhe der jährlichen Altersrente im Referenzalter entspricht 6.8% des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Altersguthabens.
2. Bei vorzeitiger Pensionierung wird der Umwandlungssatz pro Vorbezugsjahr um 0.2 Prozentpunkte gekürzt.
3. Bei aufgeschobenem Rücktritt wird der Umwandlungssatz pro Aufschubsjahr um 0.2 Prozentpunkte erhöht.
4. Für Bruchteile von einem Vorbezugsjahr oder einem Aufschubsjahr wird der Umwandlungssatz anteilmässig berechnet.
5. Ist der Betrag der jährlichen Altersrente kleiner als 10% des Betrags der minimalen AHV-Altersrente, bezahlt die Stiftung anstelle der Rente ein Kapital aus.

Art. 8 Höhe der ganzen Invalidenrente

1. Die Höhe der jährlichen ganzen Invalidenrente entspricht 6.8% des projizierten Altersguthabens. Letzteres entspricht dem bei Anerkennung der Invalidität vorhandenen Altersguthaben, erhöht um Altersgutschriften ohne Zinsen, die dem invaliden Versicherten bis zum Referenzalter gewährt worden wären, wenn er bis dahin mit seinem letzten versicherten Lohn im Arbeitsverhältnis gestanden hätte. Die Übergangsbestimmungen des Vorsorgereglements bleiben vorbehalten.
2. Die zukünftigen Altersgutschriften gemäss Abs. 1 werden aufgrund des während der letzten zwölf Monate versicherten Lohnes berechnet. Sollte die Mitgliedschaft noch nicht zwölf Monate gedauert haben, gilt der während der anrechenbaren Monate seit dem Beitritt in die Stiftung versicherte, als Jahreslohn berechnete Lohn als Bemessungsgrundlage. War der invalide Versicherte im Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles infolge Krankheit, Unfall oder anderer vergleichbarer Umstände nicht voll erwerbsfähig, gilt der Lohn, der bei voller Erwerbstätigkeit erzielt worden wäre, als massgebend zur Berechnung des versicherten Lohnes.

OPTION 30% DES VERSICHERTEN LOHNES

3. Die jährliche ganze Invalidenrente beträgt jedoch mindestens 30% des versicherten Lohnes.
4. Ist der Betrag der jährlichen Invalidenrente kleiner als 10% des Betrags der minimalen AHV-Altersrente, bezahlt die Stiftung anstelle der Rente ein Kapital aus.

Art. 9 Höhe der Ehegattenrente

1. Der Betrag der jährlichen Ehegattenrente entspricht:
 - a. beim Tod eines aktiv Versicherten vor Eintritt des Vorsorgefalles Invalidität oder Alter und vor dem Referenzalter: 60% der bei ihrem Tod versicherten Invalidenrente;
 - b. beim Tod eines invaliden Versicherten oder eines Altersrentners bzw. eines aktiv Versicherten während dem Rentenaufschub: 60% der bei seinem Tod laufenden Invaliden- oder Altersrente bzw. seiner versicherten Altersrente.
2. Ist der Betrag der Ehegattenrente kleiner als 6% des Betrags der minimalen AHV-Altersrente, bezahlt die Stiftung anstelle der Rente ein Kapital aus.

Art. 10 Höhe der Lebenspartnerrente

In diesem Vorsorgeplan ist keine Lebenspartnerrente versichert.

Art. 11 Höhe der Kinderrente

- 1. Der Betrag der jährlichen Kinderrente entspricht:
 - a. beim Tod eines aktiv Versicherten vor Eintritt des Vorsorgefalles Invalidität oder Alter und vor dem Referenzalter: 20% der bei seinem Tod versicherten Invalidenrente;
 - b. beim Tod eines invaliden Versicherten oder eines Altersrentners bzw. eines aktiv Versicherten während dem Rentenaufschub: 20% der bei seinem Tod laufenden Invaliden- oder Altersrente bzw. der bei seinem Tod versicherten Altersrente;
- 2. Ist der Betrag der Kinderrente kleiner als 2% des Betrags der minimalen AHV-Altersrente, bezahlt die Stiftung anstelle der Rente ein Kapital aus.

Art. 12 Höhe des Todesfallkapitals

Der Betrag des Todesfallkapitals entspricht für aktiv Versicherte vor Eintritt des Vorsorgefalles Alter und für invalide Versicherte dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben, vermindert um die Kosten für die Finanzierung aller übrigen Hinterlassenenleistungen. Beim Aufschub der Altersleistungen nach Erreichen des Referenzalters wird kein Todesfallkapital ausbezahlt.

Art. 13 Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals

STANDARD 50% DES VERSICHERTEN LOHNES

Das zusätzliche Todesfallkapital beträgt 50% des versicherten Lohnes.

OPTION 100% DES VERSICHERTEN LOHNES

Das zusätzliche Todesfallkapital beträgt 100% des versicherten Lohnes.

Beim Aufschub der Altersleistungen nach Erreichen des Referenzalters wird kein zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.

Art. 14 Inkrafttreten

- 1. Dieser Vorsorgeplan tritt am @ in Kraft.
- 2. Er wird den Versicherten unterbreitet.

Für den Arbeitgeber

Der vorliegende Vorsorgeplan wurde geprüft und genehmigt. Er tritt auf den xx.xx.xxxx in Kraft.
Ort, den

.....
Rechtsgültige (Kollektiv-) Unterschriften gemäss Handelsregister